

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt auf der Grundlage der Vorschriften des § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die nachgenannten Abweichungen von der Baulinie und der Bauhöhe:

- Rücksprünge von der festgesetzten Baulinie, die jeweils ca. 4 m Länge und in der Tiefe zwischen ca. 1 m und 1,2 m aufweisen
- teilweise Überschreitung der sich aus der Bebauungsplanänderung Nr. 6 ergebenden Dachform durch die beantragten Attikakante